



Vertrag über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes

der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
in den Kindergärten und an der Primarschule



VERTRAG

über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes

zwischen den Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil, vertreten durch die Gemeinderäte
und

Herrn Dr. med. Konrad Diem, Birkenweg 7, 4107 Ettingen

wird gestützt auf (§ 3) des Reglements über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Funktion und Stellung

1.1 Funktion

Herr Dr. med. Konrad Diem ist mit der schulärztlichen Betreuung der Kindergartenkinder sowie der Schülerinnen und Schüler der Primarschule der Gemeinden betraut.

1.2 Stellung

Der unterzeichnete Schularzt übt ein öffentliches Amt aus. Er untersteht somit dem Verantwortlichkeitsgesetz¹.

Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Kantonalen Recht, dem Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil und diesem Vertrag.

1.3 Aufsicht

1.3.1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus.

1.3.2 Für die Oberaufsicht ist das Gesundheitsamt (DDI) des Kantons Solothurn zuständig, welches Weisungen und Empfehlungen erlässt.

2. Beginn und Dauer

2.1 Stellenantritt

Der Stellenantritt erfolgt am 1. August 2012.

2.2 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Beendigung, Kündigungsfrist

3.1 Ordentliche Kündigung

Es besteht ein gegenseitiges Kündigungsrecht von 3 Monaten auf Ende des Schuljahres.

¹ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter, v. 26.06.1966 (BGS 124.21)



Vertrag über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes



der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
in den Kindergärten und an der Primarschule

3.2 Fristlose Kündigung

Bei schwerer Pflichtvergessenheit bleibt die sofortige Einstellung im Amt vorbehalten.

4. Honorierung

Das schulärztliche Honorar setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

4.1. Jahrespauschale

Mit der Jahrespauschale von CHF 500.– sind alle Kurzkonvenienzen wie Telefonate betreffend den schulärztlichen Dienst mit Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Behörden abgegolten, ferner Kurzberatung im Zusammenhang mit Unfällen oder Krankheiten von Kindern, die im Auftrag von Lehrpersonen erfolgen.

4.2. Stundenansatz

Der Stundenansatz gemäss den aktuellen, im Unfallversicherungsbereich gültigen Tarifen kommt bei längeren Beanspruchungen zur Anwendung. Viertelstundeneinheiten sind die Regel. Die Leistungen werden Ende Schuljahr aufgeschlüsselt und der Gemeindeverwaltung Witterswil für den Primarschulkreis Bättwil/Witterswil in Rechnung gestellt.

4.3. Weitere Leistungen

Weitere Leistungen, z. B. die Mitwirkung an Gesundheits- und/oder Sportstagen oder an Elternabenden, werden gemäss den Empfehlungen des Gesundheitsamtes abgegolten.

5. Aufgaben

Zusätzliche Aufgaben sind im Anhang geregelt.

6. Rechtsgrundlagen

6.1 Reglement über den schulärztlichen Dienst

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil ist ein Bestandteil dieses Vertrages.

6.2 Weisungen und Empfehlungen des Gesundheitsamtes

Den Weisungen und Empfehlungen des Gesundheitsamtes sind für den schulärztlichen Dienst zu beachten.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt, beidseitig unterzeichnet und jeder Vertragspartei ein Exemplar ausgehändigt worden. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Witterswil, 01. August 2012

Der Schularzt

Dr. med. Konrad Diem

Einwohnergemeinde Witterswil

Mark Seelig
Gemeindepräsident

Franziska Bonetti
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Bättwil

François Sandoz
Gemeindepräsident

Nicole Künzi
Gemeindeschreiberin



Vertrag über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes

der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
in den Kindergärten und an der Primarschule



Anhang zum Vertrag mit dem Schularzt Dr. med. Konrad Diem

AUFGABEN DES SCHULARZTES

- Auf Wunsch der Eltern Vorsorgeuntersuchungen in der Praxis durchführen
- Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen und des Impfstatus
- Sozialmedizinische Vorsorge gemäss Empfehlung des Kantons Solothurn „Schematische Darstellung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen während der Kindergarten-/Schulzeit“
- Organisation des Notfalldienstes

Witterswil, 01. August 2012